



REGLEMENT

ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG ZUR VORFINANZIERUNG VON INVESTITIONEN FÜR DIE KINDERTA- GESSTÄTTE / TAGESSCHULE

(ÖFFENTLICHE AUFLAGE)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 88a der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und Art. 37 Abs. 1 Bst. d der Gemeindeordnung das folgende

Reglement über die Spezialfinanzierung zur Vorfinanzierung von Investitionen für die Kindertagesstätte / Tagesschule

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Vorfinanzierung der Investitionen für den Neubau einer Kindertagesstätte / Tagesschule. Die Herkunft der Mittel ist aus dem Landverkauf ab Parzelle 174 an die Solviva.

Artikel 2

Einlage

Die Einlage erfolgt durch einfachen Beschluss des Gemeinderates. Die Spezialfinanzierung wird bis zu einer Höhe von maximal 1 Mio. Franken geäufnet.

Artikel 3

Entnahmen

¹ Die Entnahmen sind jährlich im Budget der Erfolgsrechnung im Umfang der planmässigen Abschreibungen aus Investitionen in die Kindertagesstätte / Tagesschule einzuplanen.

² Über die Entnahmen entscheidet der Gemeinderat durch einfachen Beschluss.

Artikel 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 22. August 2016 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Urs Indermühle

Christian Haueter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert der Frist keine eingelangt.

3662 Seftigen,

Der Gemeindeschreiber:

C. Haueter

